

**Lohnsteuerhilfeverein
Lohnsteuerhilfe Sauerland e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, und Tätigkeitsbereich, Tätigkeitsbeginn

Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfeverein Lohnsteuerhilfe Sauerland e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in 59821 Arnsberg, Schlaunstraße 26 und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster. Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes. Tätigkeitsbeginn ist der 01.01.2004

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

In dem Oberfinanzbezirk in dem der Verein seinen Sitz hat muss mindestens eine Beratungsstelle unterhalten werden. Die Unterhaltung von Beratungsstellen in auswärtigen Oberfinanzbezirken ist zulässig.

Die Hilfeleistung darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören.

Zu Beratungsstellenleitern können nur solche Personen bestellt werden, welche die Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, die zurzeit in § 23 StBerG geregelt sind, erfüllen.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Vereins hat. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn ihre Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Mitglieder können in den Grenzen des Vereinszwecks die Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG unentgeltlich für den der Beitragszahlung vorangegangenen Veranlagungszeitraum in Anspruch nehmen, wenn Sie den Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben.

Allen Beitrittswilligen sind auf Verlangen vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung zur Kenntnis zu geben. Die Satzung hängt in jeder Beratungsstelle aus.

Der Vorstand kann den Beitritt verweigern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod, bei Obleuten durch Beendigung des Dienstvertrages.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand des Vereins gerichtete Erklärung, die spätestens am 31. Dezember zugegangen sein muss.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seine Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen vorbereitet und vorsortiert dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen. Nachgeforderte Unterlagen sind schnellstmöglich nachzureichen. Das Mitglied ist verpflichtet sich rechtzeitig um einen Beratungstermin zu bemühen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei einer Änderung des Wohnsitzes dem Verein ihre neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Die Handakten eines Mitgliedes, bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG werden nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds auf die Dauer von 7 Jahren in der örtlichen Beratungsstelle bzw. in der Hauptverwaltung aufbewahrt. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung einer Handakte eines Mitglieds erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums von 7 Jahren, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nach dem Sie es erhalten hat, nicht nachgekommen ist. So lange der Verein zur Rückgabe der Handakte nicht verpflichtet ist, kann ein Mitglied Abschriften von Teilen der Handakte nur gegen Erstattung der Auslagen verlangen.

Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszwecks berechtigt, die Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern.

Das Mitglied ist zur Beitragszahlung im Rahmen von § 7 der Satzung verpflichtet.

Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, aus der sich die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die einmalige Aufnahmegebühr ergeben. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist der Vorstand berechtigt Mitgliedsbeitrag und einmalige Aufnahmegebühr in entsprechendem Umfang zu ändern.
Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen kein besonderes Entgelt erhoben. In der Beitragsordnung kann jedoch die Erstattung von Auslagen im finanzgerichtlichen Verfahren bestimmt werden. Änderungen in der Beitragsordnung sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Folgebeträge sind am 20. Januar eines jeden Jahres fällig. Spätestens jedoch zum 30.06. Einer nochmaligen schriftlichen Mahnung bedarf es nicht, da sich das Mitglied bereits nach dem 30.06 im Zahlungsverzug befindet.
3. Die geänderte oder neu gefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern drei Monate vor dem Zeitpunkt bekannt zu geben, von dem an sie gelten soll.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag in begründeten Ausnahmefällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder angehören.

§ 10 Wahl der Mitgliedervertreter, Mitgliedervertreterversammlung

1. Je 1.000 Mitglieder werden durch einen gewählten Mitgliedervertreter repräsentiert. Der Mitgliedervertretung gehören die geborenen Mitgliedervertreter (Gründungsmitglieder) und die von den Mitgliedern auf 5 volle Kalenderjahre zu wählenden Mitgliedervertreter an.
Die Wahl ist erst erforderlich, ab dem 5.001 Mitglied, da die ersten 5.000 Mitglieder durch die Gründungsmitglieder vertreten werden. Eine Mitgliedervertreterversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Für die Anzahl der zu wählenden Mitgliedervertreter ist die Mitgliederzahl am 31.12 des Jahres maßgebend, das der Wahl der zu wählenden Mitgliedervertreter vorausgeht.
3. Die zu wählenden Mitgliedervertreter werden in der Weise bestimmt, dass sämtliche Mitglieder im 4. Quartal des Jahres, welches dem Wahljahr vorausgeht angeschrieben und um Übersendung von Namensvorschlägen gebeten werden. Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von 2 Wochen an die Hauptverwaltung des Vereins schriftlich unter Angabe der Namen, der Adressen und der Unterschriften gesendet werden. Sollten die eingereichten Vorschläge nicht ausreichen ist der Vorstand verpflichtet die Wahlvorschläge entsprechend zu ergänzen. Den Mitgliedern wird im 4. Quartal eine

Liste aller zur Wahl stehenden Mitgliedervertreter zugesendet. Die Mitglieder müssen innerhalb von 2 Wochen ihren Wahlvorschlag an die Hauptverwaltung des Vereins senden.

4. Die Mitgliedervertreter mit den meisten Stimmen werden für 5 Jahre Mitgliedervertreter. Gründungsmitglieder (geborene Mitglieder) sind ständige Mitglieder der Mitgliedervertreterversammlung. Ein Mitgliedervertreter kann durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand gerichtet, ausscheiden.
5. Die Mitgliedervertreterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Mitgliedervertreter einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Anschrift gerichtet ist.
6. Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitgliedervertreter eine Mitgliedervertretersammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
7. Auf Verlangen von mindestens 20 % aller Mitgliedervertreter hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliedervertretersammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
8. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliedervertreterversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
9. Die Mitgliedervertretersammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von den Vorschriften des § 33 BGB (Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Mitgliederversammlung beizufügen.
12. Die Mitgliedervertreterversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27 Abs. 2 BGB vorzeitig widerruflich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Führung und Überwachung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins
 - Bestellung eines Geschäftsführers i.S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt
 - Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne von § 14 der Satzung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichts und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.
 - Mitteilung an die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion über die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle
 - Liquidation des Vereins

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, zu der mit dem besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung eingeladen worden ist. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen.

§ 13 Verpflichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um Folgendes:

1. Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.
2. Zu den Geschäftsprüfern können nur die im § 22 Abs. 2 StBerG genannten Personen und Vereinigungen bestellt werden.

3. Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dieses alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.
4. Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichtes – spätestens jedoch 9 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres – eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten und innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedervertretern schriftlich bekannt zu geben.
5. Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Von bevorstehenden Mitgliederversammlungen ist die Aufsichtsbehörde spätestens 2 Wochen vorher zu unterrichten.
6. Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung der Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben im Sinne der §§ 77 DVLStHV und 23 Abs. 4 u. 5 StBerG innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Beratung der Mitglieder

1 Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen im Sinne des § 23 StBerG ausgeübt.

2. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in der Satzung bezeichneten Pflichten anzuhalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

3. Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) nur solche Personen bestellt werden, die ihre Qualifikation durch eine einschlägige dreijährige praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden (§23 Abs. 3 Nr. 2 u. Nr. 3 StBerG) nachgewiesen haben. Für Leiter von Beratungsstellen in den neuen Bundesländern gelten diese Voraussetzungen erst nach dem 01.01.1996.

Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereins nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

4. Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen, und unter Beachtung der Regelung zur Werbung (§8 StBerG) ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ist nicht zulässig.

5. Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen der Mitglieder sind auf die Dauer von 7 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds

aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 3 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

Bei der Hilfeleistung in Steuersachen für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.

Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Oberfinanzdirektion.

Ansprüche von Mitgliedern auf Schadenersatz, aus der vom Verein in Steuersachen geleisteten Hilfe verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht mit der Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides.

§ 16 Auflösung des Vereins, Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG gemäß § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
4. Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Arnsberg.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

Beschlossen am 11.07.2003